

05. Dezember 2022

# **B-Plan-Vorhaben Eggolsheim-Unterstürmig bei Forchheim zur Bebauung mit Wohngebäuden**

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen  
artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)



## **Im Auftrag von:**

TB MARKERT Stadtplaner \* Land-  
schaftsarchitekt PartG mbB  
Herr Nicolas Schmelter  
Pillenreuther Str. 34  
90459 Nürnberg

## **Bearbeitung:**

Dr. Gerhard Brunner (Dipl.-Biologe)  
Klaus Roth (Biologe)  
Michaela Mann (Projektorganisation)

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1. Einleitung.....</b>	<b>3</b>
<b>1.1 Anlass und Aufgabenstellung .....</b>	<b>3</b>
<b>1.2 Datengrundlagen .....</b>	<b>7</b>
<b>1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen .....</b>	<b>8</b>
<b>1.4 Erfassung &amp; Bewertung des Baumbestands insbes. der ökologisch wertvollen Strukturen (z. B. Altbäume, Baumhöhlen, Lebensräume nach § 30 BNatSchG) .....</b>	<b>14</b>
<b>2. Wirkungen des Vorhabens.....</b>	<b>17</b>
<b>2.1 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse .....</b>	<b>17</b>
<b>2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse .....</b>	<b>17</b>
<b>2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse .....</b>	<b>17</b>
<b>3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG).....</b>	<b>18</b>
<b>3.1 Maßnahmen zur Vermeidung.....</b>	<b>18</b>
<b>3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) .....</b>	<b>18</b>
<b>4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....</b>	<b>20</b>
<b>4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....</b>	<b>20</b>
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie.....	20
4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie.....	20
<b>4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie .....</b>	<b>30</b>
<b>5 Gutachterliches Fazit .....</b>	<b>40</b>
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>41</b>

# 1. Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Projektgebiet liegt in Unterstürmig, einem Gemeindeteil des Marktes Eggolsheim im Landkreis Forchheim (Oberfranken, Bayern). Auf den Grundstücken ist die Umsetzung eines Wohnbauvorhabens geplant. Dazu ist der Eingriff in vorhandene Grünstrukturen mit Ruderalflächen und Gehölz- bzw. Baumbestand erforderlich. In Vorabsprache mit der zuständigen UNB wurden die zu betrachtenden Arten definiert:

- gehölzbrütende Vogelarten
- Vogelarten der niedrigen Vegetation.

Aufgrund der im Gelände vorgefundenen Habitatstrukturen, Hinweisen aus dem ASBP für den Landkreis Forchheim sowie getätigter Beibeobachtungen wurde der Untersuchungsumfang auf Reptilien-Vorkommen erweitert.

Das Plangebiet besitzt eine Größe von ca. 6.500 m<sup>2</sup> und umfasst folgende Flurnummern:

- Flur-Nr. 41: 2.021 m<sup>2</sup>
- Flur-Nr. 41/1 1.293 m<sup>3</sup>
- Flur-Nr. 1257 584 m<sup>2</sup>
- Flur-Nr. 1262 9.396 m<sup>2</sup> (Teilfläche)



Abb. 1: Luftbild des Untersuchungsraums des geplanten Wohngebietes Eggolsheim-Unterstürmig (Quelle: www.bayernatlas.de).



## Naturschutzfachliche Angaben zur saP Eggolsheim-Unterstürmig



Abb. 2: Grundstücke mit Flur-Nrn. im UG (Quelle: www.bayernatlas.de).

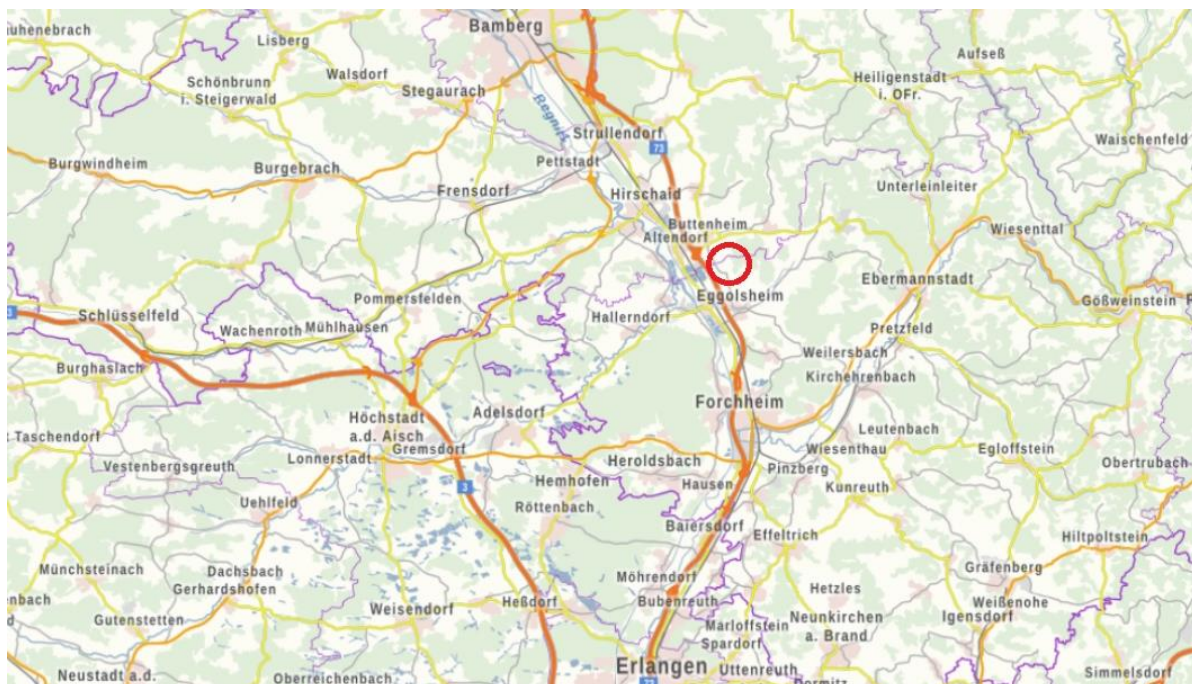


Abb. 3: Lage des UG zwischen Bamberg und Erlangen (Quelle: www.bayernatlas.de).

Das Untersuchungsgebiet bei Eggolsheim-Unterstürmig liegt im Naturraum Vorland der Nördlichen Frankenalb (112) des Fränkischen Keuper-Liasland (D59).

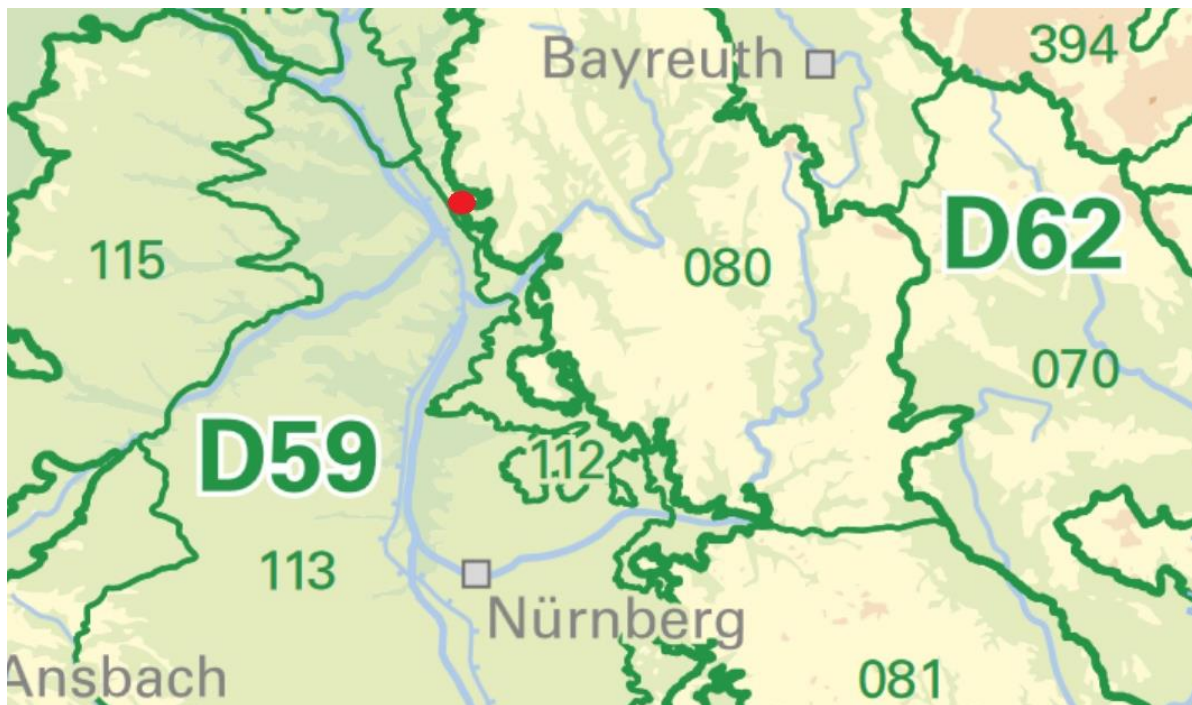


Abb. 4: Lage des UG in der Naturraumeinheit „Vorland der nördlichen Frankenalb“ (Quelle: Karte der Naturraum-Haupteinheiten und Naturraum-Einheiten in Bayern, LFU).

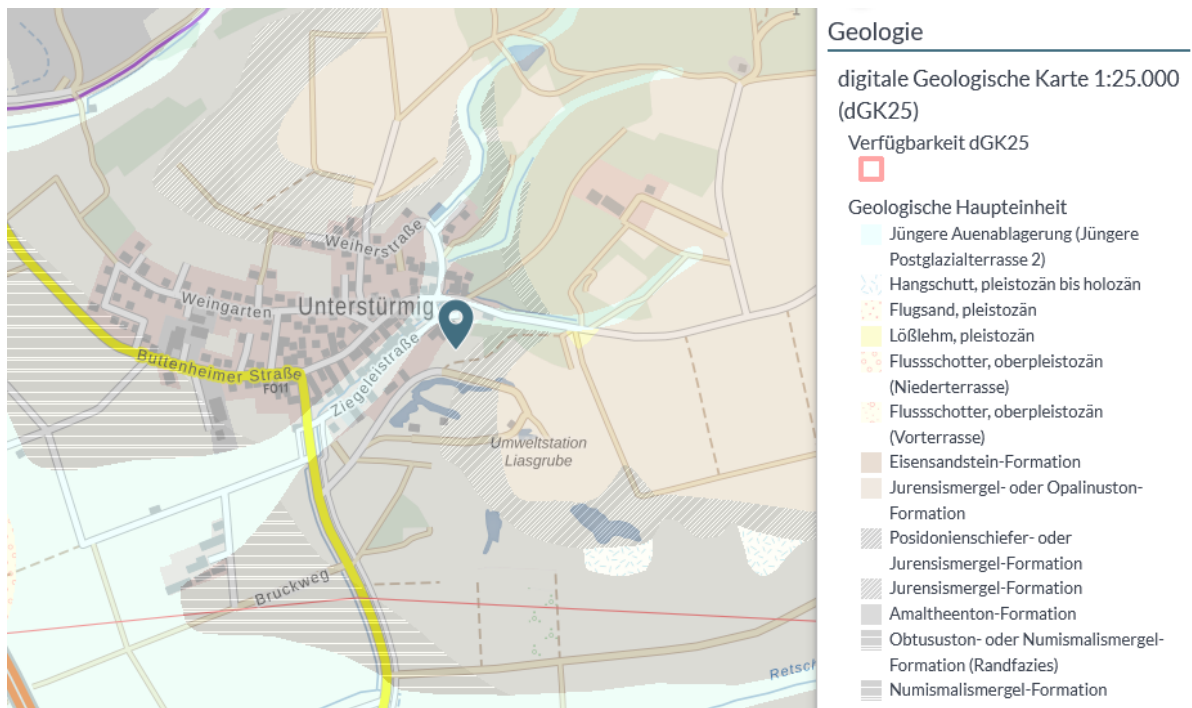


Abb. 5: Lage des UG in der geologischen Schicht des Amaltheenton (Quelle: [www.umweltatlas.bayern.de](http://www.umweltatlas.bayern.de)).

Den geologischen Untergrund des UG bildet der Amaltheenton.



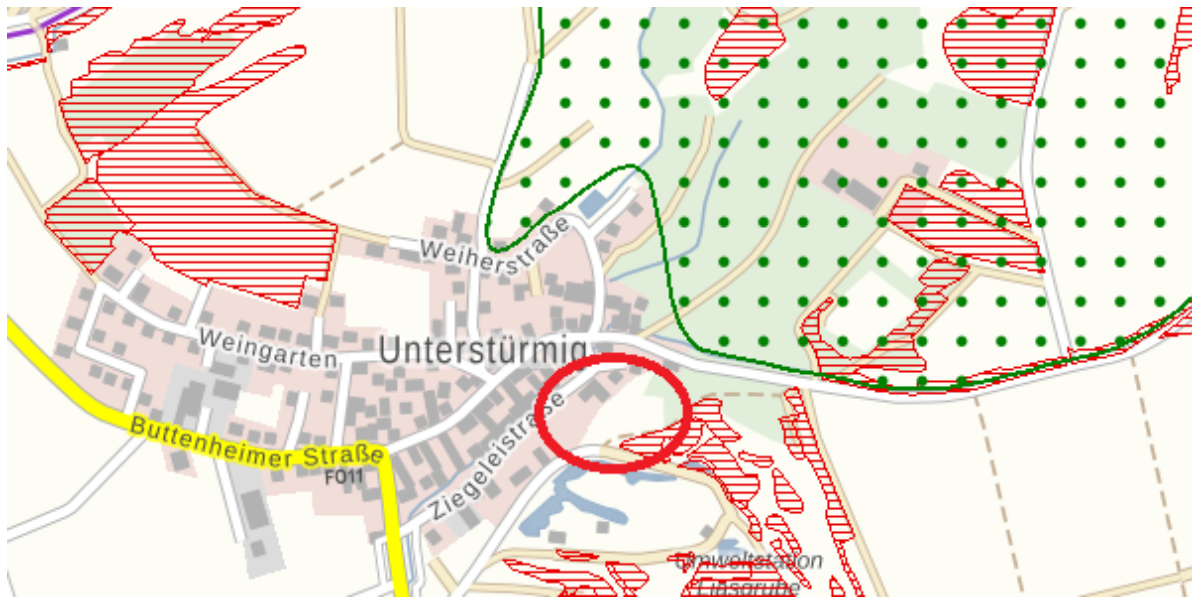


Abb. 6: Schutzgebiete und amtlich erfasste Biotope im Umgriff des UG (Quelle: [www.umweltatlas.bayern.de](http://www.umweltatlas.bayern.de)).

Im UG befinden sich weder Schutzgebiete noch amtlich erfasste Biotope. Im Nordosten befindet sich das LSG Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst (OFR 27). Südlich des UG sind mesophile Gebüsch als Biotop 6232-1375 erfasst.

Die geplante Bebauung sieht eine nahezu flächige Bebauung des UG vor.

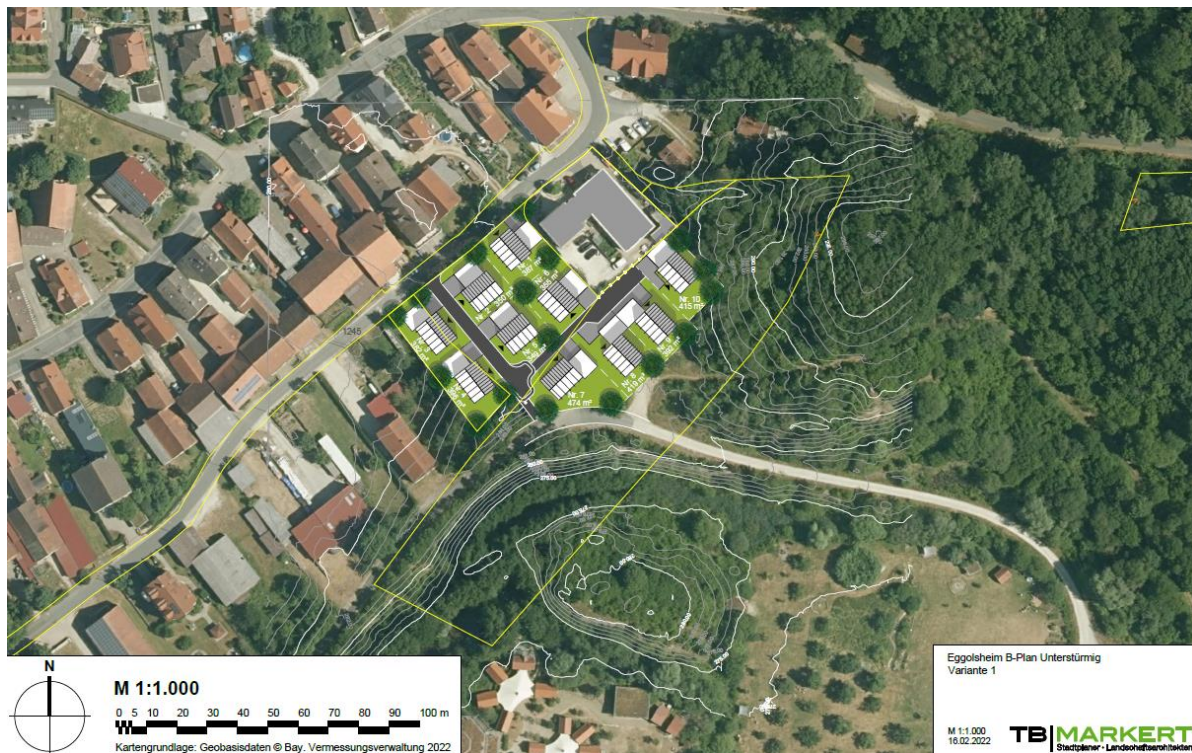


Abb. 7: Geplante Bebauung im UG (Quelle: TB Markert, Nürnberg).

Um die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem europäischen und nationalen Artenschutz zu prüfen, ist die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) gefordert. Aufgrund der gegebenen ökologischen Rahmenbedingungen und den Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde wird die Untersuchung folgender Tiergruppen in dem Planungsgebiet zzgl. des erforderlichen Umgriffs vorgenommen:

- Erfassung der Vorkommen von Arten der Vogelschutzrichtlinie (Brut- und Nahrungshabitat) im Frühjahr und Sommer 2022 (7 Begehungen)
- Erfassung der Vorkommen von Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im Bereich des Waldrands sowie des gesamten Geländes im Frühjahr und Sommer 2022 (4 Begehungen)
- Erfassung & Bewertung des Baumbestands insbes. der ökologisch wertvollen Strukturen (z. B. Altbäume, Baumhöhlen, Lebensräume nach § 30 BNatSchG) im Frühjahr und Frühsommer 2022; vor dem Austrieb des Laubs wurden Baumhöhlen erfasst. Aus der Untersuchung lässt sich die Erhaltungswürdigkeit der Bäume sowie der Bedarf an CEF-Maßnahmen (Fledermäuse, Vögel) ableiten (1 Begehung)

**In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung werden:**

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt*)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

## **1.2 Datengrundlagen**

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Begehungen der Fläche
- BAYLFU: Biotopkartierung Landkreis Forchheim (Stand 2008)
- ABSP des Landkreises Forchheim (PAN, 2003)
- Atlas der Brutvögel in Bayern (RÖDL et al. 2012)
- Handbuch der Vogelbestimmung (BEAMAN & MADGE 1998)
- Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschland (SÜDBECK et al. 2005)
- Flora von Deutschland und angrenzende Länder (SCHMEIL & FITSCHEN 2000)
- BAYLFU (20016-19): Rote Listen gefährdeter Tiere Bayerns. Rote Liste der Brutvögel Bayerns. (BayLFU, 2016)

Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Bayerns. (BayLFU, 2019)

Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns – Kurzfassung (BAYLFU, 2005)

- BAYLFU: Daten und Artinformationen (abgefragt zuletzt am 28. Nov. 2022)
- BAYLFU: Schutzgebietsabfrage FINWEB (abgefragt zuletzt am 01. Dez 2022)
- Tiergruppenatlas Bayern Fledermäuse (MESCHEDE & RUDOLPH 2004)
- Verzeichnis der Käfer Deutschlands (Köhler & Klausner, 1998)
- Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (DEUTSCHER RAT FÜR VOGELSCHUTZ (DRV), NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND (NABU) 2008)
- Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Bayerns (Schönfelder & Bresinsky, 1990)
- Flora des Regnitzgebietes (GATTERER, NEZADAL 2003)
- Das europäische Schutzsystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie (Petersen, Ellwanger et al., 2006)

### **1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen**

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung:

- Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP), Stand 08/2018 (Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, München).

Zur Bestimmung der betroffenen Arten wurden Informationen des Bayerischen Landesamt für Umwelt verwendet und nach Landkreis (Landkreis Forchheim 474) und Lebensraumtypen (Wälder, Gebüsch, Gehölze) abgeschichtet. Das Artenspektrum wurde mit dem Lebensraumtyp Trockenlebensräume anstatt Wälder wiederholt. Die Artenspektren wurden ergänzt.

Bezüglich des Vogelartenvorkommens auf der Eingriffsfläche wurden eigene vogelkundliche Geländeerhebungen entlang des Bbauungsplanes durchgeführt. Dabei wurde gemäß Südbeck et al. (2005) vorgegangen. Bei dieser Untersuchung handelt es sich um eine qualitative ganzflächige Vollerfassung. Aufgrund der Mobilität der Arten und der Tatsache, dass die Untersuchungsfläche kleiner als die Revierfläche der ermittelten Arten ist - die vorkommenden Vogelarten nutzen auch umliegende Areale - entsteht eine Unschärfe bezüglich der Individuenzahlen einzelner Arten im UG.

Die Begehungs- und Beobachtungszeiträume richteten sich nach den zu erwartenden wirkungsempfindlichen Arten. Die Begehungsart und -weise orientiert sich ebenfalls an der Literatur (Begehung auf gleichen Pfaden mit Abstechern und Wiederholungen).

Einige wirkungsempfindliche Vogelarten, die laut Abschichtung und Lebensraum-Grobfilter vorkommen sollten, werden in der weiteren Untersuchung nicht berücksichtigt. Der Grund ist



folgender: es fehlen wichtige Strukturen im USG (Feuchtlebensräume, geschlossener Wald), die für die jeweiligen Arten von essenzieller Bedeutung sind. Ihr Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden. Dazu zählen u. a. Amphibien, Fischadler, Kranich, Krickente, Schwarzstorch, Seeadler, Seidenreihler, Schellente, Waldwasserläufer oder Weißstorch.

### Säugetiere

Wissenschaftlicher Name ▼ ▲	Deutscher Name ▲	RLB	RLD	EZK	EZA	Hecken	Streuobst	Nadelwälder	Laub-/ Mischwälder	Nass-/ Feuchtwälder	Trockenwälder
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	3	2	u	?		2			3	2
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		3	g	g	4	4	1	1	2	3
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	3	3	u	?	4					
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus			g	g			1	1	3	3
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	2	1	u			4		4		4
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	2		u	?			2	1		
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	1	1	s		4					4
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler		V	u	?	1		2	1	1	
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr			g	g			4	1		2
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	2	D	u	?	3		3	1		3
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus			g	g	1	4	2	1		
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	2	2	s	s				4		
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	3	2	u	g			1	1	2	2
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	V		u	?			2	2	2	
<i>Myotis alcathoe</i>	Nymphenfledermaus	1	1				2		1	1	
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus			u	?			2	1	1	
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserrfledermaus			g	g			1	1	1	
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	1	2	u	?		4		2	4	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus			g	g	4			2		

## Naturschutzfachliche Angaben zur saP Eggolsheim-Unterstümmig

## Vögel

Wissenschaftlicher Name ▼ ▲	Deutscher Name ▲	RLB	RLD	EZK		EZA		Hecken	Streuobst	Nadelwälder	Laub-/ Mischwälder	Nass-/ Feuchtwälder	Trockenwälder
				B	R	B	R						
Tetrao urogallus	Auerhuhn	1	1	s	u					1	1		
Falco subbuteo	Baumfalke		3	g	g		1			1	2	2	2
Anthus trivialis	Baumpieper	2	V	s	u		2			1	2		2
Fringilla montifringilla	Bergfink			g		g	2				1		
Remiz pendulinus	Beutelmeise	V	1	s								2	
Lyrurus tetrix	Birkhuhn	1	2	s	u		1						
Linaria cannabina	Bluthänfling	2	3	s	u	s	u	2					
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	1	2	s	u	s	u		3				
Coloeus monedula	Dohle	V		g	g	s	g	2			1		
Sylvia communis	Dorngrasmücke	V		g				2					
Spinus spinus	Erlenzeisig			u		u		2		2	2		3
Passer montanus	Feldsperling	V	V	u	g	g	g	1	2		2		2
Pandion haliaetus	Fischadler	1	3	s	g					1		2	2
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	3		u		u		2			2	2	2
Hippolais icterina	Gelbspötter	3		u		u		3			2	1	
Emberiza citrinella	Goldammer			g	g	g	g	1					3
Emberiza calandra	Graumammer	1	V	s	u			1					
Ardea cinerea	Graureiher	V		u	g	g	g	3		1	1	1	
Picus canus	Grauspecht	3	2	u		g		2	2		1	1	
Picus viridis	Grünspecht			g		g		1	1	2	1	2	
Mergus merganser	Gänsesäger		3	g	g	g	g				2	1	
Accipiter gentilis	Habicht	V		u		g		2		1	1	1	1
Tetrastes bonasia	Haselhuhn	3	2	u		g				1	1	2	2
Passer domesticus	Hausperling	V		u		u		3					
Columba oenas	Hohлтаube			g		g		2		2	1		2
Sylvia curruca	Klappergrasmücke	3		u		g		2					3
Dryobates minor	Kleinspecht	V	3	g		g		1	2	3	1	1	
Corvus corax	Kolkrabe			g		g		2		2	2	2	2
Circus cyaneus	Kornweihe	0	1		g			1					
Grus grus	Kranich	1		u		g						1	
Anas crecca	Krickente	3	3	u		g		g				1	
Cuculus canorus	Kuckuck	V	3	g		g		2	2	2	2	2	2
Apus apus	Mauersegler	3		u		u					3		3
Dendrocytes medius	Mittelspecht			g				3			1	2	
Buteo buteo	Mäusebussard			g	g	g	g	2		1	1	1	1
Luscinia megarhynchos	Nachtigall			g				2			3	2	
Nycticorax nycticorax	Nachtreiher	R	2	g	g							1	
Lanius collurio	Neuntöter	V		g		?		1					
Emberiza hortulana	Ortolan	1	2	s				1	2				
Oriolus oriolus	Pirol	V	V	g				2			2	1	2
Lanius excubitor	Raubwürger	1	1	s	u			1					2
Aegolius funereus	Raufußkauz			g		g				1	1		
Perdix perdix	Rebhuhn	2	2	s	s			1					
Turdus iliacus	Rotdrossel				g		?	2					
Milvus milvus	Rotmilan	V		g	g	g	g	2			1	1	
Motacilla flava	Schafstelze			g				3					
Bucephala clangula	Schellente			g	s	u	g			2	2	1	2
Locustella fluviatilis	Schlagschwirl	V		s					3			1	3
Tyto alba	Schleiereule	3		u				2					
Milvus migrans	Schwarzmilan			g	g			1			1	1	
Dryocopus martius	Schwarzspecht			g		g		3		2	1	2	
Ciconia nigra	Schwarzstorch			g	g					1	1	1	

## Naturschutzfachliche Angaben zur saP Eggolsheim-Unterstümmig

<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	R		g	g				1	1	1	2
<i>Egretta garzetta</i>	Seidenreiher			g							1	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber			g	g	2	2	1	2	2	2	
<i>Glaucopteryx holbrooki</i>	Sperlingskauz			g	g			1	2			
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	V		u	u	1						
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	V	3	g	g	g	g	3		2	2	2
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke			g	g	g	g	1	2			2
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	2	2	s		1				2	2	3
<i>Bubo bubo</i>	Uhu			g	g	3	2	3	3	3		
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	3	V	u	s	2						
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz			g	g	2		2	1	2	2	
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	2		s	s				1			
<i>Asio otus</i>	Waldohreule			g	g	g	g	1	1	1	2	2
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	R		g	g			2	2	2	2	3
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		V	g	g	2						
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	1	3	s	s	1			3			2
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	V	V	g	g	g	g	2	1	1	1	1
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	1	3	s	g			2				

## Kriechtiere

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	EZA	Hecken	Streuobst	Magerrasen	Rohböden	Felsen	Weinberge
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	2	3	u	u			1		2	1
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	3	V	u	u			1		2	2

## Käfer

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	EZA	Hecken	Streuobst	Nadelwälder	Laub-/ Mischwälder	Nass-/ Feuchtwälder	Trockenwälder
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	2	2	u		2			1		

## Schmetterlinge

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	EZA	Hecken	Streuobst	Magerrasen	Rohböden	Felsen	Weinberge
<i>Phengaris arion</i>	Thymian-Ameisenbläuling	2	3	s	g			1			

## Gefäßpflanzen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	EZA	Hecken	Streuobst	Nadelwälder	Laub-/ Mischwälder	Nass-/ Feuchtwälder	Trockenwälder
<i>Cypripedium calceolus</i>	Europäischer Frauenschuh	3	3	u	g			1	1		

Tab. 1: zu untersuchendes Artenspektrum



Folgende Begehungstermine fanden wie folgt statt:

Beobachtungsfokus	Datum	Tageszeit
<b>Erfassung der Vorkommen von Arten der Vogelschutzrichtlinie</b>	28.04.2022	09.00 - 11.00
<b>(7 Begehungen April bis Juli)</b>	03.05.2022	05.45 – 07.30
	10.05.2022	10.00 – 11.30
	12.05.2022	05.45 – 07.30
	18.05.2022	11.00 – 12.15
	25.05.2022	16.00 – 17.15
	16.06.2022	06.00 – 07.30
<b>Erfassung der Vorkommen von Zauneidechse (Lacerta agilis) im Bereich der Böschungen</b>	10.05.2022	10.00-11.30
<b>(4 Begehungen Juni bis August)</b>	18.05.2022	11.00-12.15
	25.05.2022	16.00-17.15
	16.06.2022	06.00-07.30
<b>Erfassung &amp; Bewertung des Baumbestands insbes. der ökologisch wertvollen Strukturen (z. B. Altbäume, Baumhöhlen, Lebensräume nach § 30 BNatSchG)</b>	14.04. 2022	15:00 – 18:30
<b>(1 Begehung April)</b>		

Tab. 2: Begehungen im USG Eggolsheim-Unterstürmig

In folgender Tabelle sind die Untersuchungsstandards in Anlehnung an SÜDBECK et al. (2005) mit den Begehungszeiten in Abhängigkeit der zu erwartenden wirkungsempfindlichen Arten aufgeführt.

#### Abkürzungen:

A:	Anfang des Monats	SA:	Sonnenaufgang	+:	Zeit danach (ca. 1 - 4 Std.)
M:	Mitte des Monats	SU:	Sonnenuntergang	++:	mehr als 4 Std. danach
E:	Ende des Monats			-:	Zeit davor
1 - 12:	Monate Jan – Dez				

Tab. 3: Begehungstermine und -zeiten in Abhängigkeit potenzieller wirkungsempfindlicher Arten

wirkungsempfindliche Art	Erfassungszeitraum (A – M – E- Monat)	Beste Tageszeit (SA – SU)
Europäischer Frauenschuh	Blühzeit: 4 - 5	
Zauneidechse	A4 – A9	11 – 14 Uhr & 16 – 18 Uhr
Baumfalke	E4 – M8	SA – SU & 6.30 – 9.00 Uhr
Baumpieper	M4-M7	SA++
Bluthänfling	E4 – A6	SA++
Brachpieper	A5 – E7	SA -/+ & SU -/+
Braunkehlchen	M4 – E5	SA++
Dorngrasmücke	A4 – E5	SA -/+ & SU -/+
Feldsperling	E3 – E8	ab SA+
Gartenrotschwanz	A5 – A6	SA -/+
Goldammer	M3 – E8	ab SA+
Haussperling	A3 – E9	ab SA+
Klappergrasmücke	A5 – A7	SA -/+
Kleinspecht	M4 – M6	ab SA+
Nachtigall	A2 – A6	SA -/+ & SU+
Neuntöter	E4 – M7	ab SA+
Ortolan	A5 – A7	SA++ & SU+/-
Stieglitz	A4 – M8	ab SA+
Trauerschnäpper	A5 – M8	SA++
Turmfalke	M3 – E6	SA++ & SU-
Turteltaube	A5 – M7	SA+
Waldkauz	M2 – E6	SU+
Waldohreule	E2 – E6	SU+ & ab ca. 20.30 / 21.00 Uhr
Wanderfalke	A2 – E6	SA & spätnachmittags
Wendehals	A5 – E6	SA++
Wiedehopf	M5 – M7	vormittags bis SU

#### 1.4 Erfassung & Bewertung des Baumbestands insbes. der ökologisch wertvollen Strukturen (z. B. Altbäume, Baumhöhlen, Lebensräume nach § 30 BNatSchG)

Im Untersuchungsgebiet wurde der Baumbestand auf ökologisch wertvolle Strukturen wie Baumhöhlen oder Totholzvorkommen untersucht. Diese Habitatbäume sind potenzieller Lebensraum für eingriffsempfindliche Tiere. 36 Bäume befinden sich in dem Bereich des UG, der Garten- und Gehölzcharakter aufweist. Die Bäume im mittelalten Waldbestand am Nordost-Bereich wurden nicht separat erfasst.

Folgende Bäume wurden im UG erfasst und bewertet:



Abb. 8: Erfasste und bewertete Bäume im UG (Kartengrundlage [www.bayernatlas.de](http://www.bayernatlas.de)).



## Naturschutzfachliche Angaben zur saP Eggolsheim-Unterstümmig

BAUM-Nr.	Baumart (lat.)	Baumart (d)	Krone [m]	Höhe [m]	Vitalität	Totholz	Höhlen	BHD [cm]	
1	Quercus robur	Stieleiche	5	9	gut	kein	keine	23	
2	Prunus avium	Vogelkirsche	3	6	gut	kein	keine	12	
3	Quercus robur	Stieleiche	8	10	gut	kein	keine	38	
4	Quercus robur	Stieleiche	5	9	gut	kein	keine	20	
5	Quercus robur	Stieleiche	5	9	gut	kein	keine	20	
6	Quercus robur	Stieleiche	9	14	gut	kein	keine	31	
7	Salix caprea	Salweide	10	12	gut	kein	keine	33	
8	Salix caprea	Salweide	9	12	gut	kein	keine	34	
9	Populus tremulus	Zitterpappel	32 Jungbäume guter Vitalität ohne Eintrag in Karte.						
10	Aesculus hippocastaneum	Rosskastanie	10	10	gut	kein	Riss, Schadstelle	43	
11	Picea abies	Fichte	7	16	gut	kein	keine	42	
12	Tilia cordata	Winterlinde	9	13	gut	kein	2 Asthöhlen	29	
13	Tilia cordata	Winterlinde	8	14	gut	kein	keine	27	
14	Tilia cordata	Winterlinde	9	14	gut	kein	3 Asthöhlen	31	
15	Carpinus betulus	Hainbuche	4	9	gut	kein	keine	16	
16	Carpinus betulus	Hainbuche	5	9	gut	kein	keine	21	
17	Carpinus betulus	Hainbuche	4	9	gut	kein	keine	17	
18	Carpinus betulus	Hainbuche	4	9	gut	kein	keine	17	
19	Carpinus betulus	Hainbuche	6	9	gut	kein	Faulstelle	34	
20	Malus domestica	Apfelbaum	8	4	beeinträchtigt	kein	Spalten, Risse	62	
21	Acer platanoides	Spitzahorn	5	12	gut	kein	keine	23	
22	Pinus sylvestris	Kiefer	5	13	gut	kein	keine	25	
23	Quercus robur	Stieleiche	16	24	gut	2 Äste	keine erkennbar	83	
24	Aesculus hippocastaneum	Rosskastanie	9	9	gut	1 Ast	keine	24	
25	Quercus robur	Stieleiche	4	6	gut	kein	keine	8	
26	Quercus robur	Stieleiche	4	5	gut	kein	keine	8	
27	Quercus robur	Stieleiche	9	18	gut	kein	keine	37	
28	Acer platanoides	Spitzahorn	7	18	gut	kein	keine	28	
29	Quercus robur	Stieleiche	7	16	beeinträchtigt	2 Äste	keine	22	
30	Quercus robur	Stieleiche	7	8	gut	kein	keine	19	
31	Quercus robur	Stieleiche	9	17	gut	kein	2 Astlöcher	37	
32	Quercus robur	Stieleiche	7	18	gut	kein	Risse, Spaltenansätze	32	
33	Pyrus communis	Birnbaum	4	8	gut	kein	keine	17	
34	Malus domestica	Apfelbaum	4	6	gut	kein	keine	17	
35	Vogelkirsche	Prunus avium	4	7	gut	kein	keine	12	
36	Vogelkirsche	Prunus avium	4	5	gut	kein	keine	17	

Tab. 4: Erfasste und bewertete Bäume im UG

Von den 36 erfassten Bäumen weisen sechs Bäume Höhlenstrukturen auf. Diese Höhlenstrukturen sind jedoch nur in Ansätzen mit geringer Tiefe ausgebildet.

Gleiches gilt für die drei Bäume mit Tothzelementen. Artenschutz-relevante Strukturen sind nur in Ansätzen ausgebildet.

Die Stieleiche mit der Baum Nr. 23 und einem BHD (Brusthöhendurchmesser) von 83 cm weist das höchste artenschutzrechtliche Potential auf.



Abb. 9 & 10: Schadstellen an der Rosskastanie (Baum 10)



Abb. 11 & 12: Baum 14 und Baum 19 mit Höhlenansätzen



## **2. Wirkungen des Vorhabens**

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

### **2.1 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse**

Das geplante Wohngebiet wird zu einer Abholzung der bestehenden Bäume und Gehölze sowie zur irreversiblen Beseitigung der vorhandenen Trocken bzw. Ruderallebensräume im UG führen. Die Barriere- bzw. Zerschneidungswirkung zwischen den verbliebenen Lebensräumen wird erhöht. Durch die Bauarbeiten entstehen Störwirkungen, deren Intensität von der Art und Quantität der zum Einsatz kommenden Maschinen und den angewandten Bautechniken abhängig ist. Die Bauarbeiten wirken temporär. Der Wirkraum ist bereits im Status quo durch Störwirkungen des Siedlungsraumes und des daraus resultierenden Verkehrs vorbelastet.

#### *Erschütterungen, Lärm und Lichtimmissionen*

Es ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen durch Bau- und Lieferfahrzeuge, Baustelleneinrichtung zu rechnen. Durch die zeitliche Begrenzung für die Dauer (vermutlich 2 Jahre) der Bauphase gilt auch für diesen Zeitraum eine erhöhte Lärmentwicklung, diffuse Staubemissionen, Erschütterungen durch den Baubetrieb (Baumaschinen, Baustellenfahrzeuge).

### **2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse**

Die entstehende Wohnsiedlung wird die Barriere- bzw. Zerschneidungswirkung vorhandener Verkehrswege und Siedlungsbereiche erhöhen und die Abstandsflächen zu naturnahen Lebensraumtypen verringern.

Der anlagenbedingte Hauptwirkprozess ist die direkte Flächeninanspruchnahme durch Bebauung und Versiegelung.

### **2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse**

Durch die vorgesehene Nutzung rückt die Bebauung an die Biotopstrukturen im Süden des UG und an den Wald im Osten heran. Dadurch wird es zu einer Zunahme der Störungen durch Erholungssuchende kommen.



### **3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)**

#### **3.1 Maßnahmen zur Vermeidung**

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- V1 Erhaltung des gestuften Waldmantels am nördlichen Rand des geplanten Baugebiets. Im Gehölz konnten eingriffsempfindliche Vogelarten wie Dorngrasmücke, Gartenrotschwanz und Klappergrasmücke nachgewiesen werden.
- V2 Verzicht auf eine Nachtbaustelle.
- V3 Baufeldräumung im Oktober außerhalb der Brutzeit und vor dem Bezug der Winterquartiere durch Fledermäuse. V3 verhindert Verbotstatbestände im Rahmen des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG. Es gilt Bruten von baumbrütenden Vogelarten im Baufeld zu umgehen und Fledermäuse im Winterquartier zu schädigen.
- V4 Absammeln und Umsiedeln der Zauneidechsen ab Februar 2023
- V5 Reptilienschutzzaun:  
Der Reptilienschutzzaun ist vom Nordosten des Geländes in Abgrenzung zum thermophilen Waldmantel und entlang der Ostseite des Gebiets in Abgrenzung zur Lias-Grube zu führen. Der 50 cm hohe, glatte Zaun verhindert, dass die geschützten Zauneidechsen auf das Baufeld übertreten. Die vorhandenen Bestände werden geschützt. Der Zaun ist ab Februar im Jahr des Baubeginns zu stellen.

#### **3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)**

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich, wenn die oben genannten Maßnahmen zur Vermeidung (siehe 3.1.) eingehalten werden. Dann wird die Funktionsfähigkeit des Lebensraums für geschützte und eingriffsempfindliche Arten nicht beeinträchtigt.

- M1 Ersatzhöhlen für Fledermäuse und Nisthilfen für Vögel

Die Bestände der eingriffsempfindlichen Vogelarten Haussperling und Hausrotschwanz, sowie das potentielle Vorkommen der Fledermausarten Kleinabendsegler bzw. Rauhaufledermaus werden durch die Integration entsprechender Artenschutzkästen in die Fassade der zu entstehenden Gebäude erhalten werden.

Folgender Umfang ist einzuplanen:

2 Ganz-Jahres-Fledermaus-Quartiere

4 Nisthilfen für Haussperlinge

2 Nisthilfen für den Gartenrotschwanz (Halbhöhle)

Die Kästen sind während der Bauphase provisorisch auf einem Gerüst anzubringen und anschließend in oder an der Fassade anzubringen.

- M2 Schaffung kleinflächiger Habitat-Strukturen für Zauneidechsen am Waldrand (Rohboden, Sicherung und Erweiterung von besonnten Sandflächen), sowie Aufwertung der Zauneidechsen Habitate und Vernetzung der Lebensräume mit der freien Landschaft, Fortführung der kleinflächigen Habitat-Strukturen für Zauneidechsen an der Südseite des UG.

Ziel der Kombination der Maßnahme M2 und M3 ist die Vernetzung von Lebensräumen der Zauneidechse zur Stabilisierung der lokalen Populationen.

- M3 Anlage eines Reptilienmeilers  
Zur Vermeidung des weiteren Verlustes von Zauneidechsen-Habitaten im Zuge der Baumaßnahmen ist ein Reptilienmeiler am nordöstlichen Waldrand im Umgriff der Zauneidechsen-Habitate anzulegen.  
Der Meiler hat die Dimension von 5m x 2m und wird mit einem sandigen Vorfeld mit den Ausmaßen 5m x 2,5m ergänzt. Die Sandfläche ist mit gewaschenem Sand herzustellen und regelmäßig durch Pflege offen zu halten.  
Vor der Anlage des Reptilienmeilers ist die Fläche auf Zauneidechsen-Vorkommen zu prüfen. Es ist ein Negativnachweis zu erbringen. Auf der vorgeschlagenen Fläche wurden im Rahmen der Begehungen keine Eidechsen nachgewiesen. Die Habitatstruktur (Dichte des Bewuchses) ist im vorliegenden Zustand für Zauneidechsen eher ungeeignet.

- M4 Anlage von Hecken und vorgelagertem Altgrasbestand im räumlichen Bezug zur Baumaßnahme zur Kompensation der Lebensraumverluste durch Versiegelung.

Die Funktionsfähigkeit der Maßnahmen M1 bis M4 muss entsprechend vor dem Wirksamwerden des jeweiligen Eingriffs gegeben sein.

## 4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

### 4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### 4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

**Schädigungsverbot** (s. Nr. 2 der Formblätter):

**Beschädigen oder Zerstören von Standorten wildlebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wildlebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.**

**Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

#### Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Im UG konnte der Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*) nicht nachgewiesen werden. Nach aktuellem Kenntnisstand kommen auf dem Areal keine Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL vor. Auch potenzielle Vorkommen können anhand der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

#### 4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Schädigungsverbot von Lebensstätten** (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

**Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

**Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

**Störungsverbot** (s. Nr. 2.2 der Formblätter):

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

**Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.**

**Tötungs- und Verletzungsverbot** (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

**Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**



### 4.1.2.1 **Säugetiere**

#### **Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL**

Nach aktuellem Kenntnisstand kommen auf dem Areal keine Säugetierarten nach Anhang IV FFH-RL vor. Potenzielle Vorkommen können an Bäumen mit den Habitatstrukturen (Risse, Spaltenhöhlen) nicht ausgeschlossen werden.

Fledermäuse sind vom Eingriff nicht betroffen, wenn die Vermeidungsmaßnahmen V2 (Verzicht auf Nachtbaustelle) und V3 (Baufeldräumung im Oktober) umgesetzt werden. Dann werden auf der geplanten Eingriffsfläche das Störungs- und Tötungsverbot beachtet.

Mit dem Anbringen von Fledermaushöhlen (Maßnahme M1) an den entstehenden Gebäuden kann Ersatz für möglicherweise beseitigte Fledermauslebensräume geleistet werden.

Die Kästen sind während der Bauphase provisorisch auf einem Gerüst anzubringen und anschließend in oder an der Fassade anzubringen.

In der Umgebung sind ausreichend Flächen, die weiterhin als Jagdgebiet von Fledermäusen genutzt werden können. Während der Bauphase kann es zu einer kurzfristigen Beeinträchtigung von potentiell dort jagenden Fledermäusen kommen. Jedoch gibt es in der unmittelbaren Umgebung ausreichend Gebiete zum Ausweichen.

Eine komplette Abholzung des Gehölzes mit der Alt-Eiche führt dazu, dass die ökologischen Funktionen „Nahrungsgebiet“ und „Fortpflanzungsgebiet“ verloren gehen. In den hohen, alten Stieleichen gibt es zahlreiche Spalten, Ritzen und Höhlen. Diese eignen sich dafür, von den Fledermäusen als Sommer- und Winterquartier genutzt zu werden.

Potentiell können auf der potentiellen Baufläche acht Fledermausarten nach Anhang IV FFH-RL vorkommen.

Die Standorte von Sommerquartieren wechseln täglich, was einen konkreten Bezug auf bestimmte Bäume nicht möglich macht. Alle Bäume mit Spalten, Höhlen und Ritzen eignen sich potenziell dafür und werden mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auch immer wieder entsprechend genutzt. Auch Durchzügler beziehen hier im Sommer mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit Zwischenquartiere.

Winterquartiere werden bezogen, sobald es Frost gibt oder die Temperaturen nahe an den Gefrierpunkt sinken, was bereits ab Oktober der Fall sein kann. Daher ist ab Oktober bei entsprechender Temperatur mit Winterschläfern zu rechnen.

Eine komplette Abholzung führt dazu, dass die ökologische Funktion „Sommer-, Zwischen- und Winterquartier“ verloren geht. Während der Fällarbeiten besteht außerdem ein hohes Tötungs- und Verletzungsrisiko, vor allem im Zusammenhang mit Winterquartieren.

Tab. 5: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potentiell vorkommenden Fledermausarten;  
fett gedruckt: wirkungsempfindliche Arten.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EHZ KBR	Streu- obst	Nadel- wälder	Laub-/ Mischwälder
Plecotus auritus	Braunes Langohr		3	g	4	1	1
Plecotus austriacus	Graues Langohr	2	1	u	4		4
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler		V	u		2	1
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	2	D	u		3	1
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus			g	4	2	1
Myotis alcaethoe	Nymphenfledermaus	1	1		2		1
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus			u		2	2
Myotis emarginatus	Wimperfledermaus	1	2	u	4		2

**RL D** Rote Liste Deutschland (2009) und

**RL BY** Rote Liste Bayern (2003)

0 ausgestorben oder verschollen  
 1 vom Aussterben bedroht  
 2 stark gefährdet  
 3 gefährdet  
 G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt  
 R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion  
 V Arten der Vorwarnliste  
 D Daten defizitär

**EHZ** Erhaltungszustand

KBR = kontinentale biogeographische Region

FV günstig (favourable)  
 U1 ungünstig – unzureichend (unfavourable – inadequate)  
 U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)  
 XX unbekannt (unknown)

<sup>1</sup> Auswahl je nach Lage des UR

#### 4.1.2.2 Reptilien

Zwischen Juni und August 2022 wurden bei vier Begehungen elf Zauneidechsen-Individuen nachgewiesen. Nachgewiesene Zauneidechsen:

Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) konnten auf drei Flächen nachgewiesen werden:

- Angrenzend an die bestehende Bebauung schließt eine magere Ruderalfläche an. Auf ihr konnten drei männliche und fünf weibliche Exemplare nachgewiesen werden.
- An einer Geländekante im Gehölz wurde ein Zauneidechsen-Pärchen nachgewiesen.
- Am geschotterten Zufahrtsweg am südlichen UG-Rand konnte ein Eidechsen-Weibchen gesichtet werden.



Abb. 13: Vorkommen der Zauneidechsen im UG



Abb. 14: Zauneidechse in der nördlichen Teilfläche des UG





Abb. 15: Überblick zur nördlichen Eidechsen-Teilfläche des UG



Abb. 16: Geländekante als Eidechsen-Biotop im Gehölz





Abb. 17: Eidechsen-Habitat am Zufahrtsweg am Südrand des UG

Während der Bauphase ist die Zauneidechsen-Population durch einen Schutzzaun zu sichern. Der Schutzzaun ist ab Februar 2023 zu stellen.

Tab. 6: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Reptilienarten; fett gedruckt: wirkungsempfindliche Art

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL B	RL D	EHZ ABR / KBR *1
<b>Zauneidechse</b>	<b><i>Lacerta agilis</i></b>	V	V	U1

**RL D** Rote Liste Deutschland und

**RL B** Rote Liste Bayern

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär

**EHZ** Erhaltungszustand

KBR = kontinentale biogeographische Region

- FV günstig (favourable)
- U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
- U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
- XX unbekannt (unknown)

## Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

#### Beschreibung der Art

Auch wenn die Zauneidechse in Bayern noch annähernd flächendeckend vorkommt, so sind in den letzten Jahrzehnten große Bestandslücken entstanden. Die Hauptursachen hierfür sind der großflächige Verlust von Habitaten, der Verlust der kleinflächigen Gliederung der Landschaft, der zunehmende Mangel an Strukturen, die steigende Intensivierung der Landwirtschaft und die Zerschneidung der Bestände.

Für das Vorkommen der Art essentiell sind ein Mosaik aus ganz bestimmten Habitatstrukturen: das Vorhandensein von Sonnenplätzen (z. B. auf Steinen, Totholz oder freien Bodenflächen), von Versteckplätzen, von geeigneten Plätzen für die Eiablage (Flächen ohne Bewuchs mit lockerem Grund zum Vergraben der Eier) und von isolierten Winterquartieren.

Sind diese Strukturen vorhanden, und ist das Klima außerdem wärmebegünstigt und trocken, besiedelt die Zauneidechse vor allem von Menschen geprägte Lebensräume.

In Deutschland ist die Zauneidechse heute als Kulturfolger anzusehen, der weitgehend auf Sekundärlebensräume wie Steinbrüche, Ruderalflächen, Industriebrachen, Straßenböschungen, Bahndämme, Weinberge sowie Trocken- und Halbtrockenrasen angewiesen ist. Als Ausbreitungswege und Habitate nutzen die Tiere gerne die Säume und Böschungen an Straßen und Wegen wie Weinberge, Gärten, Parkanlagen, Feldraine und Wegränder, Böschungen an Dämmen und Bahntrassen sowie wenig genutzte Wiesen und Brachen.

Die Eiablage erfolgt ein bis zweimal im Jahr im Zeitraum zwischen etwa Mitte Mai bis Juli. Das Weibchen vergräbt ihre Eier an sonnenexponierten, vegetationsarmen Stellen. Die Jungtiere schlüpfen nach etwa sieben bis zehn Wochen.

#### Lokale Population:

Ein Vorkommen der Zauneidechse ist entlang der Böschungen von Wegen, Geländekanten und Nutzungsgrenzen gesichert nachgewiesen.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)  unbekannt (D)

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Auf dem Teil des Areals, auf dem Zauneidechsen vorkommen, ist eine Bebauung vorgesehen. Dieses Areal sollte frei von Bebauung bleiben und während der Baumaßnahmen nicht befahren werden. Unter dieser Voraussetzung findet keine Schädigung an den Lebensstätten statt. Eine Schädigung der Lebensstätten findet somit nicht statt. Möglicherweise gab es vor der Erstellung der saP inzwischen gerodete Waldränder und Lichtungen, die als Lebensraumverbundstrukturen für Zauneidechsen gedient haben. Um den Erhaltungszustand der Zauneidechsenpopulation dennoch nicht zu gefährden, werden konfliktvermeidende und CEF-Maßnahmen empfohlen.

**Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:**

V4 Absammeln und Umsiedeln der Zauneidechsen ab März 2023

**CEF-Maßnahmen erforderlich:**

M2 Schaffung kleinflächiger Habitat-Strukturen für Zauneidechsen am Waldrand

**Zauneidechse** (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

**M3 Anlage eines Reptilienmeilers**

Zur Vermeidung des weiteren Verlustes von Zauneidechsen-Habitaten im Zuge der Baumaßnahmen ist ein Reptilienmeiler am Waldrand im Umgriff der Zauneidechsen-Habitate anzulegen. Der Meiler hat die Dimension von 5m x 2m und wird mit einem sandigen Vorfeld mit den Ausmaßen 5m x 2,5m ergänzt. Die Sandfläche ist mit gewaschenem Sand herzustellen und regelmäßig durch Pflege offen zu halten.

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Auch im Umgriff der Baustelle sind Vorkommen der Zauneidechse zu erwarten. Um das Störungsverbot der Population umzusetzen, muss auch eine Störung der angrenzend lebenden Tiere ausgeschlossen werden.

**Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:**

**V5 Reptilienschutzzaun**

Der Reptilienschutzzaun ist vom Nordosten des Geländes in Abgrenzung zum thermophilen Waldmantel und entlang der Ostseite des Gebiets in Abgrenzung zur Lias-Grube zu führen. Der 50 cm hohe, glatte Zaun verhindert, dass die geschützten Zauneidechsen auf das Baufeld übertreten. Die vorhandenen Bestände werden geschützt. Der Zaun ist ab Februar im Jahr des Baubeginns zu stellen.

**CEF-Maßnahmen erforderlich:**

M2 Schaffung kleinflächiger Habitat-Strukturen für Zauneidechsen am Waldrand

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG**

Auf dem Teil des Areals, auf dem Zauneidechsen vorkommen, ist eine Bebauung vorgesehen. Auf diesem Areal sollten vor der Bebauung Zauneidechsen vor der Eiablage abgesammelt werden. Ziel ist es, durch Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme eine Tötungs- und Verletzungsgefahr auszuschließen, die über das natürliche Maß am vorhandenen Lebensraum hinausgeht.

**Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:**

V4 Absammeln und Umsiedeln der Zauneidechsen ab März 2023

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**4.1.2.2 Amphibien**

Nach aktuellem Kenntnisstand kommen auf dem Areal keine Amphibienarten nach Anhang IV FFH-RL vor. Es fehlt an entsprechenden Lebensraumstrukturen.



#### **4.1.2.4      *Fische***

Nach aktuellem Kenntnisstand kommen auf dem Areal keine Fischarten nach Anhang IV FFH-RL vor. Es fehlt an entsprechenden Lebensraumstrukturen.

#### **4.1.2.5      *Libellen***

Nach aktuellem Kenntnisstand kommen auf dem Areal keine Libellenarten nach Anhang IV FFH-RL vor. Es fehlt an entsprechenden Lebensraumstrukturen.

#### 4.1.2.6 Käfer

Nach aktuellem Kenntnisstand kommen auf dem Areal keine Käferarten nach Anhang IV FFH-RL vor. Auch potenzielle Vorkommen können ausgeschlossen werden.

An den Baumbeständen konnten keine Anzeichen für Mulmhöhlen nachgewiesen werden.

Jedoch wurde ein männliches Exemplar des Hirschkäfers (*Lucanus cervus*, EU-Code 1083, FFH-Anhang II, RLD: 2, RLB: 2, Beobachtungstag 18. Mai 2022) nachgewiesen.

Es ist zu vermuten, dass der Käfer vom nördlich gelegenen Baum Nr. 22 (*Quercus robur*) oder vom südlichen Baumbestand der Umweltstation mit nachgewiesenem Hirschkäfer-Vorkommen eingeflogen ist.



Abb. 18: Nachweis des Hirschkäfers im UG



Abb.19: Fundort Hirschkäfer im UG in Relation zur Umweltstation (Quelle: <https://www.hirschkaefer-suche.de/die-suche/fundortkarte-2022/>)

#### **4.1.2.7 Tagfalter**

Nach aktuellem Kenntnisstand kommen auf dem Areal keine Tagfalterarten nach Anhang IV FFH-RL vor. Auch potenzielle Vorkommen können ausgeschlossen werden.

#### **4.1.2.8 Nachtfalter**

Nach aktuellem Kenntnisstand kommen auf dem Areal keine Nachtfalterarten nach Anhang IV FFH-RL vor. Weiterhin können auch potenzielle Vorkommen ausgeschlossen werden.

#### **4.1.2.9 Schnecken und Muscheln**

Nach aktuellem Kenntnisstand kommen auf dem Areal keine Schnecken- und Muschelarten nach Anhang IV FFH-RL vor. Auch potenzielle Vorkommen können ausgeschlossen werden.

### **4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie**

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Schädigungsverbot von Lebensstätten** (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

**Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

**Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

**Störungsverbot** (s. Nr. 2.2 der Formblätter):

**Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

**Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.**

**Tötungsverbot** (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

**Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

## Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Bei sieben vogelkundlichen Geländeerhebungen gemäß den Standards laut SÜDBECK et al. (2005) (vgl. Tab. 1) konnten im UG 26 Vogelarten nachgewiesen werden.

Von den insgesamt 26 aufgeführten Vogelarten wurden 21 Vogelarten als eingriffsunempfindlich eingestuft. Diese Arten zeichnen sich durch ihren günstigen Erhaltungszustand und keiner Gefährdungstufe in der Roten Liste aus. Die umliegenden Flächen sind vom Bauvorhaben nicht betroffen und stehen daher den Arten weiterhin zur Nahrungssuche und als Brutstätte zur Verfügung.

Tab. 7: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen (ohne potenziell vorkommenden) Europäischen Vogelarten; fettgedruckt: die beiden wirkungsempfindlichen Arten.

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	x	0	x		Amsel <sup>*)</sup>	Turdus merula	-	-	-
x	x	0	x		Blaumeise <sup>*)</sup>	Parus caeruleus	-	-	-
x	x	x	x		Dorngrasmücke	Sylvia communis	V	-	-
x	x	0	x		Eichelhäher <sup>*)</sup>	Garrulus glandarius	-	-	-
x	x	0	x		Elster <sup>*)</sup>	Pica pica	-	-	-
x	x	0	x		Fitis <sup>*)</sup>	Phylloscopus trochilus	-	-	-
x	x	0	x		Gartenbaumläufer <sup>*)</sup>	Certhia brachydactyla	-	-	-
x	x	0	x		Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	-	-
x	x	0	x		Grünfink <sup>*)</sup>	Carduelis chloris	-	-	-
x	x	0	x		Grünspecht	Picus viridis	-	-	x
x	x	0	x		Hausrotschwanz <sup>*)</sup>	Phoenicurus ochruros	-	-	-
x	x	x	x		Hausperling <sup>*)</sup>	Passer domesticus	-	V	-
x	x	x	x		Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V	-	-
x	x	x	x		Kleiber <sup>*)</sup>	Sitta europaea	-	-	-
x	x	0	x		Kohlmeise <sup>*)</sup>	Parus major	-	-	-
x	x	0	x		Misteldrossel <sup>*)</sup>	Turdus viscivorus	-	-	-
x	x	0	x		Mönchsgrasmücke <sup>*)</sup>	Sylvia atricapilla	-	-	-
x	x	0	x		Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
x	x	0	x		Rabenkrähe <sup>*)</sup>	Corvus corone	-	-	-
x	x	0	x		Ringeltaube <sup>*)</sup>	Columba palumbus	-	-	-
x	x	0	x		Rotkehlchen <sup>*)</sup>	Erithacus rubecula	-	-	-
x	x	0	x		Singdrossel <sup>*)</sup>	Turdus philomelos	-	-	-
x	x	0	x		Star <sup>*)</sup>	Sturnus vulgaris	-	-	-
x	x	x	x		Stieglitz <sup>*)</sup>	Carduelis carduelis	V	-	-
x	x	0	x		Türkentaube <sup>*)</sup>	Streptopelia decaocto	-	-	-
x	x	0	x		Zilpzalp <sup>*)</sup>	Phylloscopus collybita	-	-	-



<b>RL D</b>	Rote Liste Deutschland und
<b>RL B</b>	Rote Liste Bayern
	0 ausgestorben oder verschollen
	1 vom Aussterben bedroht
	2 stark gefährdet
	3 gefährdet
	G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
	R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
	V Arten der Vorwarnliste
	D Daten defizitär
<b>EHZ</b>	Erhaltungszustand
	ABR = alpine Biogeographische Region,
	KBR = kontinentale biogeographische Region
	FV günstig (favourable)
	U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
	U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
	XX unbekannt (unknown)

### Betroffenheit der Vogelarten

Im Folgenden werden nur die Vogelarten weiter berücksichtigt und gelistet, die eingriffsempfindlich sind oder auf der Roten Liste stehen.

Es handelt sich im Untersuchungsgebiet um folgende Arten:

- Dorngrasmücke
- Gartenrotschwanz
- Haussperling
- Klappergrasmücke
- Stieglitz

Der Haussperling brütet an Gebäuden. Im UG ist nur ein Gebäudekomplex enthalten, der aber nicht als Brutstätte des Haussperlings erfasst werden konnte.

Vielmehr brütet er in den angrenzenden Siedlungsbereichen und sucht das Untersuchungsgebiet zur Nahrungssuche auf. Der Haussperling findet auch nach der erfolgten Bebauung ausreichend Nahrungshabitate in der Umgebung. Deshalb wird das Vorkommen des Haussperlings nicht weiter betrachtet.

Prüfung der Verbotstatbestände für folgende Arten:

<b>Betroffenheit der Vogelart Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)</b>		Europäische Vogelart nach VRL
<b>1 Grundinformationen</b>		
Rote-Liste Status Deutschland: - Status: potentielle Brutvögel	Bayern: V	Art(en) im UG <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <b>kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt		
→ Erhaltungszustand nach <a href="http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen">http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen</a> .		
<b>Beschreibung der Art</b>		
Die Dorngrasmücke ist eine heckenbrütende Vogelart, deren Brutplätze und Nahrungshabitate sich in der von Grünland geprägten Kulturlandschaft befinden.		
Der Lebensraum der Art sind vor allem frühe Sukzessionsstadien der Bewaldung sowie offene bis halboffene Landschaften mit strukturreichen Saumtypen; z.B. Acker-Grünland-Komplexe, Heiden, Hochmoorrandbereiche, Lichtungen, Kahlschläge und Aufforstungen sowie Ortsränder; hauptsächlich Agrarlandschaften mit Büschen, Hecken, Alleen und Feldgehölzen sowie Waldränder und ältere Brachflächen mit Gehölzaufwuchs; wichtige Habitatkomponenten sind Einzelbäume und Büsche als Singwarten sowie Grenzbereiche zwischen Kraut und Staudenfluren und Strauch- bzw. Baumvegetation.		
Die Vögel sind Boden- bzw. Freibrüter. Ihre Nester sind am Boden unter der Gras- oder Krautvegetation versteckt oder in Büschen.		
<b>Lokale Population:</b> Der Zustand der lokalen Population ist unbekannt.		
Der Erhaltungszustand der <b>lokalen Population</b> wird demnach bewertet mit:		
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C) <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt (D)		
<b>2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG</b>		
Altgrasbestände und Gebüsche sind ein wichtiges Merkmal der Habitate der Dorngrasmücke. Diese Habitate werden durch die Baumaßnahme wesentlich verringert.		
Es sind ausreichend hecken und Altgrasbestände als Nahrungshabitate in der Umgebung des Plangebiets im Rahmen von CEF-Maßnahmen zu schaffen.		
Daher sind weder konfliktvermeidende Maßnahmen noch CEF-Maßnahmen erforderlich.		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen].</li> </ul>		
<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ M4 Anlage von Hecken und vorgelagertem Altgrasbestand im räumlichen Bezug zur Baumaßnahme zur Kompensation der Lebensraumverluste durch Versiegelung.</li> </ul>		
<b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

**Betroffenheit der Vogelart Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)**

Europäische Vogelart nach VRL

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Während der Baumaßnahmen sind die Vogelarten potentiell vor Ort. Daher ist eine Beeinträchtigung der benachbarten Feldgehölze als Brutareale zu vermeiden.

Die Sicherung der Erhaltung des Gehölzes muss während der Bauzeit gewährleistet werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V1 Erhaltung des gestuften Waldmantels am nördlichen Rand des geplanten Baugebiets. Im Gehölz konnten eingriffsempfindliche Vogelarten wie Dorngrasmücke, Gartenrotschwanz und Klappergrasmücke nachgewiesen werden.
- V2 Verzicht auf eine Nachtbaustelle.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- [ggf. Aufzählung der Maßnahmen].

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG**

Während der Bauzeiten brüten die Vogelarten potentiell im Plangebiet. Daher ist eine Tötung und Verletzung der Tiere durch die Umsetzung des Vorhabens durch die Baufeldgestaltung auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V3 Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit im Oktober.

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**Betroffenheit der Vogelart Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)**

Europäische Vogelart nach VRL

**1 Grundinformationen**

**Rote-Liste Status Deutschland: V**      **Bayern: 3**      **Art(en) im UG**  nachgewiesen  potenziell möglich  
**Status: Nahrungsgast**

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig       ungünstig – unzureichend       ungünstig – schlecht

Der primäre Lebensraum ist der Wald, besonders lockerer Laub- oder Mischwald. Die Art siedelt vor allem an Lichtungen mit alten Bäumen, in lichtem oder aufgelockertem und eher trockenem Altholzbestand, der Nisthöhlen bietet, sowie an Waldrändern. Im geschlossenen Fichtenwald wurde der Gartenrotschwanz nur in aufgelockerten Beständen gefunden. Die überwiegende Mehrheit der Brutpaare lebt heute in der Parklandschaft und in den Grünzonen von Siedlungen, sofern in kleinen Baumbeständen oder Einzelbäumen von Gärten, Parks und Friedhöfen, neben ausreichendem Nahrungsangebot, höhere Bäume mit Höhlen oder künstlichen Nisthilfen vorhanden sind.

Der Gartenrotschwanz ist in allen Großlandschaften Bayerns gefährdet.

Die Ursachen des Rückgangs in Mitteleuropa liegen z.T. im Winterquartier, doch spielen auch Veränderungen und Zerstörungen des Lebensraumes für den Brutbestand in Bayern eine Rolle. Der hohe Anteil von ASK-Fundorten auf dem gefährdeten Biotop Streuobstflächen, ferner in Gärten und Siedlungen macht wahrscheinlich, dass bereits viele alltägliche Eingriffe in Biotope der Kulturlandschaft Brutbedingungen vernichten oder verschlechtern. Gefährdung ergibt sich durch Verlust an Einzelbäumen und lockeren kleinen Baumbeständen, Anlagen von Industrie- und Verkehrsflächen,

**Betroffenheit der Vogelart Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)**

Europäische Vogelart nach VRL

Flächenverlusten an Grünland in Siedlungen aller Art oder Teilung von Grundstücken.

**Lokale Population:**

Der Gartenrotschwanz weist im Landkreis Forchheim ein geschlossenes Verbreitungsgebiet auf. Die örtlichen Gegebenheiten entsprechen durchaus den bevorzugten Lebensraumsprüchen (Laub- oder Mischwald mit älterem Baumbestand) des Gartenrotschwanzes. Er wurde im UG regelmäßig nachgewiesen. Daher ist davon auszugehen, dass es sich im Umgriff des UG um eine stabile Population handelt. Die Abgrenzung einer lokalen Population im UG oder im räumlichen Umgriff ist nicht möglich, da ein großräumiger Zusammenhang mit anderen Teilen des Naturraums berachtet werden müsste.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:
 hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)
**2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Der Gartenrotschwanz ist ein typischer Höhlenbrüter. Im UG ist kein Höhlenbaum vorhanden. Deshalb ist davon auszugehen, dass die Brutplätze des Gartenrotschwanzes alle außerhalb des UG und Eingriffbereichs liegen. Der Gartenrotschwanz brütet wahrscheinlich im Laubbaumbestand im Vorfeld der Stadtmauer oder die Art nutzt Gebäudeöffnungen des bestehenden Altersheims.

Daher ist durch die Gehölzbeseitigung am Damm keine Beeinträchtigungen aktuell genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten anzunehmen, die Funktionalität der Lebensstätten wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Das Nahrungsgabiatat kann beeinträchtigt werden

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪

 CEF-Maßnahmen erforderlich:

- M1 Nisthilfen für Vögel] – 2 Halbhöhlen an den Neubauten
- M4 Anlage von Hecken und vorgelagertem Altgrasbestand im räumlichen Bezug zur Baumaßnahme zur Kompensation der Lebensraumverluste durch Versiegelung.

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein
**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Der Gartenrotschwanz brütet oft in Dörfern und Städten und unterliegt hier den Störungen durch gängige menschliche Aktivitäten (Lärm, Emissionen, Spaziergänger, Haustiere). Eine besondere Empfindlichkeit der Art gegenüber diesen Störungen ist daher nicht zu erkennen. Wegen der geringen baulichen Aktivitäten ist an dieser Stelle mit keinen nachhaltigen Störungen zu rechnen. Ein Ausweichen in benachbarte Nahrungshabitate erscheint möglich.

Das Anbringen von zwei Nisthilfen für Gartenrotschwanz als CEF-Maßnahme sichert einen Qualitätserhalt des Lebensraums für den Gartenrotschwanz.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V3 Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit im Oktober.

 CEF-Maßnahmen erforderlich:

- M1 Nisthilfen für Vögel] – 2 Halbhöhlen an den Neubauten

**Störungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein
**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5**



**Betroffenheit der Vogelart Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)**

Europäische Vogelart nach VRL

**BNatSchG**

Während der Bauzeiten brüten die Vogelarten potentiell im Plangebiet. Daher ist eine Tötung und Verletzung der Tiere durch die Umsetzung des Vorhabens durch die Baufeldgestaltung auszuschließen. Das gesetzlich gebotene Beseitigungsverbot von Gehölzen während der Brutzeit sichert die Einhaltung des Tötungsverbots.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
 ▪ V3 Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit im Oktober.

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)**

Europäische Vogelart nach VRL

**1 Grundinformationen**

**Rote-Liste Status Deutschland:** -- **Bayern:** V **Art(en) im UG**  nachgewiesen  potenziell möglich  
**Status:**

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht  unbekannt

→ **Erhaltungszustand** nach <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen> **unbekannt**.

**Beschreibung der Art**

Die Verbreitung der Klappergrasmücke ist in Bayern lückig, mit Schwerpunkten im Norden und mittleren Osten Bayerns. In einigen Regionen Bayerns, wie zum Beispiel im Allgäu und im Werdenfelser Land, beobachtet man Rückgänge im Bestand und bei den Verbreitungsarealen. Das lässt vermuten, dass die Art insgesamt abnimmt.

In Bayern wird die Klappergrasmücke mittlerweile als gefährdet eingestuft (Fassung von 2016; vorherige Fassung 2003: Vorwarnliste), was den verschlechterten Zustand widerspiegelt.

Die Klappergrasmücke ist ein Langstreckenzieher. Daher spielen für den verzeichneten Rückgang mehrere Faktoren eine wichtige Rolle, und zwar veränderte Bedingungen auf den Zugstrecken, in den Winterquartieren und in den sommerlichen Brutgebieten. Letzteres befindet sich in mitteleuropäischen Breiten. Hier wirken sich das Ausräumen der Landschaft, vor allem die Beseitigung von Buschgruppen und Hecken auf offenen Flächen, und die Bebauung von Randbereichen ländlicher Siedlungen negativ aus.

Die Klappergrasmücke lebt in einem Gemisch aus offenen Flächen und Gebüsch bzw. Gehölzen, wie es an Trockenhängen, Weinbergen, Waldrändern, Kahlschlägen und auch in menschlichen Wohngebieten, Friedhöfen und Parkanlagen zu finden ist. Dass naturnahe Gärten und Grünanlagen ein wichtiger Lebensraum für diese Art geworden sind, zeigt sich darin, dass der Anteil an Fundorten im Siedlungsbereich hoch ist.

Als Freibrüter baut sie ihr Nest in dichten, vor allem niedrigen Büschen, zum Beispiel auch in Hecken, Dornensträuchern oder niedrigen Koniferen. Sind geeignete Nistplätze vorhanden, spielt die Art des Biotops eher eine untergeordnete Rolle.

Zwischen Mitte April und Ende Mai kehrt die Klappergrasmücke in ihre Brutgebiete zurück. Ab August zieht sie wieder weg. Sie ist zwar tagaktiv, aber sie zieht nachts.

Die Brutzeit dauert von Mai bis Juli.

**Klappergrasmücke** (*Sylvia curruca*)

Europäische Vogelart nach VRL

**Lokale Population:**

Die Klappergrasmücke wurde im UG nachgewiesen. Die Mischung aus offener Fläche und dichtem Gebüsch bzw. Gehölz stellen den idealen Lebensraum und Brutgebiet für die Art dar. Die Klappergrasmücke brütet im UG..

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

- hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)       unbekannt (D)

**2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Da das UG für die Klappergrasmücke ein Bruthabitat und Nahrungshabitate darstellt, sind CEF-Maßnahmen erforderlich.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen].
- CEF-Maßnahmen erforderlich:  
▪ M1 Nisthilfen für Vögel] – 2 Halbhöhlen an den Neubauten  
▪ M4 Anlage von Hecken und vorgelagertem Altgrasbestand im räumlichen Bezug zur Baumaßnahme zur Kompensation der Lebensraumverluste durch Versiegelung.

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Da die Klappergrasmücke ein Langstreckenzieher ist, sind im Herbst keine Klappergrasmücken vor Ort. Erfolgen die Eingriffe in Natur und Landschaft nach der Brutsaison kann eine Störung der Klappergrasmücke vermieden werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
▪ V3 Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit im Oktober.
- CEF-Maßnahmen erforderlich:  
▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen].

**Störungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG**

Da das UG für die Klappergrasmücke ein Bruthabitat und Nahrungshabitate darstellt, sind konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich, um eine Tötung oder Verletzung der Vogelart bei Baumaßnahmen auszuschließen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
▪ V3 Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit im Oktober.

**Tötungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

**Stieglitz** (*Carduelis carduelis*)

Europäische Vogelart nach VRL

**1 Grundinformationen**Rote-Liste Status Deutschland: --      Bayern: V      Art(en) im UG  nachgewiesen  potenziell möglichErhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns günstig       ungünstig – unzureichend       ungünstig – schlecht       unbekannt→ keine Angaben nach <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen> möglich; wird noch nicht in der Liste geführt**Beschreibung der Art**

Der Stieglitz gilt zwar derzeit noch als häufiger Vogel. Der Bestand verzeichnet jedoch einen Rückgang um mehr als 20% in den letzten 20 bis 30 Jahren. In der neuen Fassung der roten Liste Bayern (Stand 2016) wird der Stieglitz daher nun in der Vorwarnliste geführt.

Er besiedelt halboffene Landschaften, die durch lockere Baumbestände, Feldgehölze und Gebüschgruppen abwechslungsreich und mosaikartig strukturiert sind, wie sie zum Beispiel in Alleen, Obstbaumgärten, Kleingärten oder Parkanlagen zu finden sind. Für sein Vorkommen entscheidend sind samenreiche Hochstaudenfluren, Brachen und Ruderalstandorte, auf die der Stieglitz aufgrund seiner Ernährungsweise angewiesen ist. Der Stieglitz frisst hauptsächlich Sämereien. Wichtige Futterpflanzen sind Disteln und die Wilde Karde.

Der tagaktive Stieglitz ist Teil- und Kurzstreckenzieher. Als Freibrüter baut er sein Nest in die äußersten Zweige von Laubbäumen oder auch in hohe Büsche. Es können sich sogenannte Nestgruppen bilden.

Die Besetzung des Reviers erfolgt meist ab Mitte April bis Anfang Mai. Mit Beginn des Laubaustriebs beginnt der Stieglitz mit dem Nestbau. In der Regel gibt es mehrere Jahresbruten. Ende August bis Anfang September fliegen die letzten Jungvögel aus. Nachdem die Jungen flügge sind, bleibt der Familienverband noch ca. 3 Wochen zusammen.

**Lokale Population:**

Der Stieglitz wurde im UG einmal im Mai gesichtet. Es ist davon auszugehen, dass es sich um ein ziehendes Individuum handelte. Der Stieglitz konnte nicht als Standvogel im UG nachgewiesen werden.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit: hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)       unbekannt (D)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Mit der Bebauung der Fläche gehen für den Stieglitz möglicherweise Brut- und Nahrungshabitate verloren. Da in der unmittelbaren Umgebung jedoch Brut- und Nahrungshabitate ähnlicher Qualität vorhanden sind, müssen keine konfliktvermeidenden oder CEF-Maßnahmen ergriffen werden.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ .

 CEF-Maßnahmen erforderlich:

▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen].

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja       nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Der Stieglitz kann im Gebiet brüten. Nahrungshabitate sind im Umfeld ausreichend vorhanden. Deshalb kann eine Störung einer potentiellen Brutaktivität im Umfeld erfolgen. Mit der Baufeldräumung außerhalb der Brutzeiten kann eine direkte Störung vermeiden werden.

**Stieglitz** (*Carduelis carduelis*)

Europäische Vogelart nach VRL

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V3 Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit im Oktober.
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- [ggf. Aufzählung der Maßnahmen].

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG**

Der Stieglitz kann im Gebiet brüten. Um Verletzung oder Tötung von Brutten zu vermeiden, ist eine Baufeldräumung außerhalb der Brutzeiten erforderlich.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V3 Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit im Oktober.

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein



## 5 Gutachterliches Fazit

Für keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie werden Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Es wird keine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

**Diese Aussagen gelten nur, wenn folgende Maßnahmen zur Vermeidung eingehalten werden:**

- V1 Erhaltung des gestuften Waldmantels am nördlichen Rand des geplanten Baugebiets
- V2 Verzicht auf eine Nachtbaustelle
- V3 Baufeldräumung im Oktober außerhalb der Brutzeit und vor dem Bezug der Winterquartiere durch Fledermäuse
- V4 Absammeln und Umsiedeln der Zauneidechsen ab Februar 2023
- V5 Reptilienschutzzaun zur Abgrenzung zum thermophilen Waldmantel und entlang der Ostseite des Gebiets

**sowie folgende CEF-Maßnahmen umgesetzt werden:**

- M1 Ersatzhöhlen für Fledermäuse und Nisthilfen für Vögel  
(2 Ganz-Jahres-Fledermaus-Quartiere, 4 Nisthilfen für Haussperlinge,  
2 Nisthilfen für den Gartenrotschwanz (Halbhöhle) mit provisorischer Anbringung während der Bauphase)
- M2 Schaffung kleinflächiger Habitat-Strukturen für Zauneidechsen am Waldrand zur Vernetzung der Lebensräume mit der freien Landschaft, sowie Fortführung der kleinflächigen Habitat-Strukturen für Zauneidechsen an der Südseite des UG
- M3 Anlage eines Reptilienmeilers
- M4 Anlage von Hecken und vorgelagertem Altgrasbestand im räumlichen Bezug zur Baumaßnahme zur Kompensation der Lebensraumverluste durch Versiegelung

Die Funktionsfähigkeit der Maßnahmen M1 bis M4 muss entsprechend vor dem Wirksamwerden des jeweiligen Eingriffs gegeben sein.

Schwabach, 5. Dezember 2022



Dr. Gerhard Brunner

## Literaturverzeichnis

- ARNOLD, E. N. & J. A. BURTON (1978): Pareys Reptilien- und Amphibienführer Europas. 2. Aufl. Verlag Paul Parey, Hamburg und Berlin, 270 S.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU) (Hrsg.) (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. Augsburg, 30. S.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (BAYLFU) (Hrsg.) (2003): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. Schriftenreihe des Bayer. Landesamtes für Umweltschutz, Augsburg, 391 S.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (BAYLFU) (2013): <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>. (regelmäßig aufgerufen von Juni bis August 2016)
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (Hrsg.); BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Projektleitung) (2006): Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) Bayern. Landkreisband Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim. Dachau.
- BEAMAN, M. & S. MADGE (1998): Handbuch der Vogelbestimmung. Europa und Westpaläarktis. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 867 S.
- BRÄU, M., R. BOLZ, H. KOLBECK, A. NUMMER, J. VOITH & W. WOLF (2013): Tagfalter in Bayern. Verlag Ulmer, Stuttgart, 784 S.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Internethandbuch der FFH-Arten. <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>, Bonn. (regelmäßig aufgerufen von Juli bis August 2016)
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2016): WISIA online, Wissenschaftliches Informationssystem zum Internationalen Artenschutz. Artenschutzdatenbank des Bundesamts für Naturschutz in Bonn. <http://www.wisia.de/FsetWisial1.de.html>. (regelmäßig aufgerufen von Juni bis August 2016)
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (2013): Daten und Informationen zu Wildpflanzen und zur Vegetation Deutschlands. Internet: [www.floraweb.de](http://www.floraweb.de)
- DEUTSCHER RAT FÜR VOGELSCHUTZ (DRV), NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND (NABU) (HRSG.); SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE, W. KNIEF (Autoren) (2008): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007, fehlerkorrigierter Text vom 6.11.2008. 81 S.
- DÖRPINGHAUS, A., C. EICHEN, H. GUNNEMANN, P. LEOPOLD, M. NEUKIRCHEN, J. PETERMANN & E. SCHRÖDER (Bearb.) (2005): Methoden zur Erfassung der Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. In Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.
- KWET, A. (2010): Reptilien und Amphibien Europas. Kosmos Naturführer. Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG, Stuttgart. 252 S.
- MESCHEDE, A. & B. - U. RUDOLPH (2004): Fledermäuse in Bayern. Hrsg: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Stuttgart, 411 S.
- NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND E. V. (HRSG.) (1990): Das Rebhuhn. Vogel des Jahres 1991. Merkblatt Nr. 90/12-027, Bonn, 21 S.

NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND E. V. (HRSG.) (1997): Die Feldlerche. Vogel des Jahres 1998. Köln, 35 S.

RÖDL, T.; B.-U. RUDOLPH, I. GEIERSBEGER, K. GEIXLER & A. GÖRGEN (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 256 S.

SCHMEIL, O.; J. FITSCHEN (2000): Flora von Deutschland und angrenzende Länder. 91. überarbeitete Aufl., Quelle & Meyer Verlag GmbH & Co., Wiebelsheim, 864 S.

SCHÖNFELDER, P & A. BRESINSKY (1990): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Bayerns. Stuttgart, 752 S.

SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELD (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell, 792 S.